

Satzung des Amateur-Sportverein Pinneberg von 1984 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Amateur-Sportverein Pinneberg v. 1984 e.V., kurz ASP, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Sitz ist in Pinneberg.

§ 2 Vereinszwecke

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele durch Pflege und Förderung des Amateursports.

2.2 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.3 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit und Spartenleitern für ihre Spartenleitung eine angemessene Vergütung gewährt wird. Die jeweilige Höhe wird nach Haushaltslage festgesetzt.

2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

2.5 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.6 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

3.2 Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Antrages auf Aufnahme durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

4.2 Die Austrittserklärung ist per Einschreiben oder persönlich in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist möglich mit vierwöchiger Frist zu jedem Quartalsende.

4.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz Mahnung mehr als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
- b) sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

Das Mitglied hat das Recht, mit einer Frist von 14 Tagen Einspruch gegen den Ausschluss beim Ehrenrat einzulegen.

§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge

Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die gültigen Beträge sind beim Kassenwart bzw. beim Vorstand zu erfragen.

§ 6 Abstimmungen, Stimmrecht und Wählbarkeit

- 6.1 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgetragen werden.
- 6.3 Wählbar als Vorstand und Rechnungsprüfer sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder. Wählbar als Ehrenrat sind auch die Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.4 Abstimmungen finden mit einfacher Mehrheit statt, falls nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet im Normalfall einmal jährlich statt. In besonderen Fällen können zwischenzeitlich außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen werden, oder wenn sie von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- 8.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand zuzustellen.

8.3 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstands und Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

8.4 Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem Mitglied gestellt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.

8.5 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.6 Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung mit einer einfachen Mehrheit bejaht wird.

8.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8.8 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Jahr gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

9.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 11 Ehrenrat

11.1 Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt worden sind.

11.2 Der Ehrenrat ist zuständig für

- Einsprüche gegen den Ausschluss
- Disziplinarmaßnahmen
- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfung

Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Amateur-Sportvereins v. 1984 e.V.

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

13.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

13.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

13.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pinneberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(eingetragen am 19.01.2016)